



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

DCXLV. Visitationsabschied für Stendal, vom 28. November 1540.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

## DCXLV. Visitationsschied für Stendal, vom 28. November 1540.

Wiewoll das Ehrwürdige Capittel Sanct Niclas Stifftkirchen der Stadt Stendall hievor die drey Pfar Kirchen alhie, Als zu vnser lieben frawen, zu Sanct Jacob vnd zu Sanct Peter, mit Pfarrern vnd dem Pfarrecht bestalt, Da aber die Visitatores itzo keinen Pfarrer in gemelten dreyen Pfar Kirchen, auch nicht so viel zugehörigs, dauon die Pfarrer befodtet werden können, befunden, haben gemelte Visitatores itzo mit raht des Capittels zu Ider benompter Pfar Kirchen einen Pfarrer vnd Caplan, in anzahl wie hie vnter gefetzt, bestalt vnd vorordent, damit also die ordentliche Pfordienste mögen bestalt vnd verfehrt werden. Vnd soll hinfüre allewege nach abgang oder resignation eines Pfarrers, in gemelten dreyen Pfar Kirchen mit setzung eines Neuen Pfarrers also gehalten werden, das sich der Superintendent, so zu iederzeit in Sanct Nicolas Stieft sein wirdt, neben den Erbarn Raht der Stadt Stendall befeiffigen sollen einen andern Erlichen gelerthen vnd Christlichen Pfarrer zuerlangen vnd denselben hochgedachtem Vnserm Gnedigsten Herren angeben. Wo Er dan S. C. F. G. auch gefellig, soll Er zum Pfarrer angenommen vnd instituiret werden, Vnd soll eines Pfarrers zu vnser lieben Frawen Jerlichs befodtung sein hundert gulden von dem Vorrathe aus dem Kasten, Dauon hiernach gefetzt, der Opfer zu den vier Zeiten, Presentz vnd brodt, wie den andern Vicarien in gemelter Kirchen gegeben wirdt. Daneben soll Er auch freye Behaufung haben. Ein Pfarrer zu Sanct Jacob soll zu seiner Jährlichen befodtung aus obgemelten Kasten haben ein hundert gulden an gelde, dabey freye behaufung, den Opfer von allen denen, so darein gepfardt, Auch Presentz vnd brodt, wie der andern Vicarien in Sanct Jacobs Pfar Kirchen einer. Der Pfarrer zu Sanct Peter soll Jerlich Achtzig gulden an gelde zu seiner befodtung, Daneben freye behaufung, den Opfer, auch Presentz vnd brodt, wie die Vicarien in dieser Pfar Kirchen haben.

Von den Caplanen. In Vnser lieben frawen Kirchen sollen gehalten werden zween Caplan, Aber zu Sanct Jacobs vnd Sanct Peters Pfar Kirchen ieder einer, vnd die Caplan soll annehmen ein ieder Pfarrer zu seiner Kirchen. Es sollen sich auch die Caplan Ihrer Pfarrer gebürlichen vorhalten. Vnd soll ein jeder Caplan zu seiner befodtung an gelde jerlich haben funffzig gulden, daneben freye behaufung, Presentz vnd brodt, wie ander Vicarien einer jeden Pfar Kirchen, Darüber auch die Accidents von begräbnüssen, Tauffen vnd einleitung, wie vor alters alhie üblich gewesen, vnd ob wes daran gefallen, soll der Superintendent dieser Stadt sambt dem Rathe setzen, wie hoch solche Accidents gegeben werden sollen. Es sollen sich aber diese Pfarrer vnd Caplan, auch die Schule, im Predigen, Sacramentreichung vnd Kirchen Ceremonien, auch in Kirchen gefengen vnd andern hochgedachts Vnser Gnedigsten Herren Kirchenordnung vorhalten, vnd wes Ihne mangels vorfallen würde, sich bey dem Superintendenten dieser Stadt Rahts erholen vnd denselben fölgig sein. Auch sollen sich die Pfarrer in der Kirchen mit den Caplanen vergleichen vnd Ordnung machen, zu welchen tagen in der wochen, aufer den Sontagen vnd andern Feyertagen, in ieder Pfar Kirche soll geprediget werden vnd welcher predigen soll, Sollen die Krancken, ein Jeder in dem Zirckell seiner Pfarren, mit fleisz besuchen, trösten, vnd wo es noht, das hochwürdige Sacrament reichen. Damit auch der Catechismus dem gemeinen Volcke mit fleitze eingepildet, soll In der Pfar Kirchen alle Viertelljahr der Catechismus vf etliche tage nach einander vf ein gelegene stundt gepredigt vnd woll gedeutet werden, Vnd sollen die Pfarrer sambt den Caplanen das Volck mit fleitze vermahnen den Catechismus zu hören, Auch Ihren Kindern vnd gefinde zuerleuben vnd zubören lassen.

Von dem Opfer. Nach dem bißhero in dieser Stadt der Opfer ein Zeit, wie woll wieder recht vnd löblich altherkommeu vnd brauch zu geben vnterlassen, Soll der hinfuro zu allen vier Zeiten wieder gegeben vnd von iedem menschen, vnd einem ieden zu seiner Pfarr, des Jahrs vier Pfenning geopfert werden, vndd soll solches Opfer wiederumb zu den vier gezeiten in den Pfar Kirchen, wan das Ampt gehalten wirdt, geschehen. Würden aber die Pfarrer vermercken, das Ihnen solches Opfer in den Kirchen nicht wolte folgen, soll es der Raht dermalzen erfordern, Das Sie Ihrer Stadt Diener einen sambt iedes Pfarrers einnehmer einen sollen alle Viertelljahrs in der Stadt in alle Heufer vmbfchicken, Vnd von ieder perfohn, so zum Sacrament gehet, einen pfenning einfordern lassen. Vnd ob sich Jemands solchen Opferpfenning zu geben weigern würde, Soll balde durch des Rahts diener, so die einmahnung thut, gepfanDET werden.

Von den Vicarien. Die Vicarien dieser dreyer Pfar Kirchen, so viell der persöhnlich redirn vnd Ihre Viccareien halten, sollen den Pfarrern ieder in der Kirchen, da er vicarius ist, mit singen, Sacramentreichung vnd Kirchendienste fleißig helfen. Weill dan die Privatmessen, daruff die Vicarien Instituiert gewesen, des offenen erkandten mißbrauche halben abgangen Vnd dennoch den Vicarien Ihre einkommen dauon plieben, Sollen sie hinfuro iede in Ihre Pfar Kirchen teglich horas canonicas de tempore singen vnd in die Predigt mit fleißze gehen, desgleichen auch die lectiones in Theologia, die der Superintendent albie thun wirdt, visitirn. Dakegen sollen sie alle horas vnd Memorien, die sie zuuor gefungen vnd gehalten, gantzlich fallen lassen. Vndd die solchs also thun, sollen bey Ihren Vicarien bleiben, Auch die presentz vndd panes wie vorhin haben. Welche sich aber des weigern, sollen der Vicarien, presentz vnd brodt hinfuro gantzlich mangeln vnd priuirt werden. Doch sollen die hor. de tempore, dauon obgesetzt, allein in den beiden Pfar Kirchen zu vnser lieben frauen vnd zu Sanct Jacob von den vicarien gefungen werden. Aber Vicarii in Sanct Peters Pfar Kirche sollen, wan in S. Peters pfarkirche an Sontagen ader andern feyertagen, ader auch die woche über an wercktagen geprediget oder Messe gefungen, in Sanct Peters Kirchen bey der Predigt vndd Messe sein, die helfen singen vnd dauon Ihre vicareyen, presentz vnd brodt haben vnd behalten. Würden sich auch der Vicarien einer oder mehr von hinne abfentirn vnd sonderlich an Orthe, da in der Religion hochgedachts Vnfers Gnedigsten Herren Kirchen Ordnung nicht gemetz gelehret wirdt, begeben, die sollen Ihrer Vicareyen priuirt werden. Auch sollen die Pfarrer, Caplan, Vicarien vnd alle Geistliche Personen dieser Stadt keine vnzüchtige oder vordechtige weibs Perfohnen bey sich haben oder halten, wie Ihnen auch das Geistliche Recht vorbeut, bey verlust Ihrer ampt vnd lehn, darauff der Erbar Raht sonderlich soll acht haben vnd sehen lassen. Vnd wo solche lose weibspfohnen bey den Geistlichen dieser Stadt, wer die auch wehren, befunden, Oder vordechtiger weifze bey Ihnen aus vnd eingingen oder gemeinschaft hetten, soll der Raht die Weiber lassen annehmen vnd der Stadt vorweisen, vnd soll der Superintendent sambt den Pfarrer, da ein solcher Geistlicher, ein Vicarei oder lehen hette, alzdan denselben priviren vnd wan Er vormeint vnschuldig zu sein, Ihme die purgation aus redlichen vordacht auflegen, vnd wo Er sich nicht kehren noch bessern wollte, soll Er in des Rahts straffe genommen werden. Es gelangt auch die Visitatores an, das sich etzliche viell vnzüchtige weibspfohnen albie enthalten, die zuuor bey den Geistlichen gewesen vnd numahls in das Bürgerrecht haben begeben sollen, Das auch etliche Bürger nicht eheliche sondern vordechtige weiber bey sich hielten. Weil dan solchs wieder Gottes gebot, auch in beschriebenen Rechten hochstrefflich vnd sonst an den Orthen, da Gottes wort recht geprediget wirdt, fast ergerlich, soll der Raht darauf mit fleißze lassen sehen vnd denen, so solche weiber in Ihren heufern hielten, gepiethen, die von sich zu thun. Wo auch die-

selben oder andere dergleichen weiber Ihres vnzüchtigen wandelz nicht ablassen wollten, sollen dieselben der Stadt vorwiefen werden. Daneben soll auch der Rath den Ehebruch infonderheit vermoge der Recht straffen.

Von den Organisten vnd Küstern. Die Organisten vnd Küster in ieder Pfarckirchen sollen ferner bey Ihrem einkommen, dauon sie bishero vnterhalten, bleiben. Ob etwas daran gefallen oder fallen würde, magk Ihnen dakegen von den vorrath des gemeinen Kaftens, dauon hernach gefatz, ein anders durch die Vorsteher des Kaftens geordnet werden.

Von den Schuln. Nach dem die Schule in der Stadt auch fast gefallen vnd doch das nöthigste, das die erhalten vnd darin die Jugend, so hernach zu Pfarrern, Predigern vnd in weltlichen Regimenten zugebrauchen, woll instituirt werde, Sehen die Visitatores vor hoch nützlich an, das hinfüro nach Gelegenheit dieser Zeit alhie zu Stendall zwo Schulen anzurichten. Nemlich ein Knabenschul, die solte noch zur Zeit, weil kein sonderlich bequeme Schuellhaus vorhanden, im Grawen Kloster gehalten werden, vnd eine Jungfrawenschuell, die solte itziger Zeit in dem Jungfrawen Kloster Sanct Annen sein. Vnd sollen zu der Knabenschuell angenommen werden vier gelarthe Præceptores, Nemlich ein Superintendent oder Obrister, der solte Magister Artium vnd seine befodnung Järllich ein hundert gulden sein, hernach ein anderer nach Ihme, der soll iedes Jahr Siebentzig gulden haben, der dritte Funffzig, vnd ein Cantor, des Järliche befodnung solten Viertzig gulden sein. Aber in der Jungfrawenschule solte gehalten werden ein weib, oder der Kloster Jungfrawen zu Sanct Annen eine oder mehr, die sollen die Jungen Megdelein lernen lesen vnd schreiben, vnd sollen sich die Eldern, der Töchter in die Schule giengen, mit denen, so die lehren, vmb ein Zimblichs Ihrer mühe halben vortragen. Vnd soll sich der Superintendent sambt dem Rathe dieser Stadt beseiffigen, die vier zu der Knabenschull, wie obgemelt, fürderlich hiehero bestellen, vnd die Schule anrichten zu lassen, die möchten zum anfang den schülern vnd Discipuln vorlesen, wie sie befunden würden, Ihrer geschicklikeit zum anfang dienstlich sein. Wan dan die Schule etwas in eine ordenung bracht vnd die anzahl der Schüler sich gemehret, soll der Superintendent der Schulen etliche Classen Scholasticorum, wie üblich, machen, vnd teglich sieben stunden aufer den feyertagen, ader wan die Schule fünft in der Kirchen were lesen. Vnd möchten als dan die lectiones zwischen diesen Professorn in artibus füglich ausgetheilet werden, das ieder des tages zwo stund lese, vnd sonderlich das fleizig in Grammatica, Dialectica, Rethorica, Auch ein stund in Theologia vnd daneben auch in Grecis Litteris gelesen würde, Aber der Cantor soll allzeit in Musica lesen vnd dabey sein vnd mit anhören, das die Jungen Knaben den Catechiszmum lernen vnd Recitirn, vnd solte der Superintendent der Stadt sambt den Professorn als dan bedacht sein, das diese Schule woll angericht vnd ordentlich bestalt, dazu itzo nicht alles kan angegeben werden. Vnd itzo im anfang der Schulen soll der Cantor mit den Schülern allewege an feyertagen das Ampt vnd Vesper in Vnser lieben frawen Kirchen singen, wan aber die Schule mit einer mehrern anzahl Schüler zugenommen, soll darnach der ander nehest dem Cantor mit eins theils Schülern allewege des feyertags das Ampt vnd Vesper in Sanct Jacobs Pfarckirche singen. Nach dem auch die alten etliche löbliche Christliche gefenge, Anthiphona vnd Responsorio de tempore aus der heiligen schrieft ausgezogen vnd gefungen, sollen die nochmals in der Kirchen bleiben, vnd der Cantor dieselben in der Schule ausschreiben vnd den Schülern vorsingen vnd hernach in der Kirchen also im brauch halten. Auch soll er den Schülern befehlen, solche vnd andere gefenge in der Stadt vor den Thüren anders nicht dan Lateinisch zu singen, damit die Schüler vor andern möchten gekandt werden. Es soll auch der Superintendent der Schule vnd die vnter Ihme sein,

sambt den Cantor, Ihre Accidentalialia von den Knaben, die in die gemeinen Schule gehen oder die sie Privatim zu Inſtituirn, annehmen, Auch von den begrebnüſſen vnd Kirchen Accidentzen haben. Damit dan niemands die Schule aus vnvormögenheit ſcheuwen dürffe, foll von den Armen, ſo in die Schule gehen, nichts genommen werden, Aber der vormügenden halb foll der Superintendent in dieſer Stadt ſambt dem Raht ein genants ſetzen, was ieder Järlichs in die Schule geben foll, Vnd was alfo in gemein gefellet, foll der Superintendent mit feinen gefellen theilen. Was fonſt zu guter Ordnung vnd beſtellung der Schulen mehr von nöthen, foll in des Superintendenten der Stadt vnd des Rahts beſcheidenheit ſtehen, die der Jugend zum beſten hierin vor ſein ſollen.

Von dem Gemeinen Kaſten. Damit mahd dan gemeinen vorrath vor die Armehn, auch zu beſtellung vnd vnterhaltung der Pfarrer, Caplan vnd Schule ſchaffen möge, foll förderlich durch den Raht in die Pfar Kirchen der Stadt Stendall, Nemblich Nicolai, Beate virginis, Sanct Jacobi vnd Petri, ein Vorwarter vorſchloſſener Kaſte an die Orthe der Kirchen, da das Volck gemeiniglich pflegt vorüber zu gehen, geſetzt werden; Vnd die Pfarrer ſambt den Caplanen das Volck in den Predigten fleiziglichen vormahnen, das Sie vmb Gottes willen zu erhaltung obgemelter Chriſtlichen Aempter, der Pfarren vnd Schulen, Auch zu behueff der Armehn, wolten darein geben vnd Teſtament machen, Vnd zu ſolchen Kaſten ſollen verordnet werden ſonderliche Einnnehmer oder Vorſteher, Nemblich vier von der gemeine zu Sanct Niclas vnd einer des Rahts, ſechs von der gemeine zu vnſer lieben frawen vnd zweene des Rahts, vier von der gemeine zu Sanct Jacob vnd Vier zu Sanct Peter, vnd bei ieder Kirchen auch einer das Rahts. Von dieſen Vorſtehern in allen Pfar Kirchen ſollen vf ieden Sonntag oder Feyertag zweene von der gemeine mit den Secklein in der Kirchen vmbgehen vnd in den Kaſten zugeben bitten, vnd was alfo gefellet, in ieder Kirchen Kaſten legen, Vnd das, ſo in Sanct Niclas Kirchen gegeben wird vnd eingefamlet, ſollen die Vorſteher in den Kaſten vnſer lieben frawen Kirchen überantworten. Es ſollen auch vor Jeden Kaſten drey ſchlöſſe gehengt vnd darzu der Pfarrer jedes Orths einen, der des Rahts den andern, vnd die von der gemeine den dritten Schlüſſel haben. Vnd foll zu den Kaſten in den dreyen Pfar Kirchen Beate virginis, Jacobi vnd Petri jedes Orths ein trewer fleiziger Schreiber ſein, welcher alle Einnahmen vnd ausgaben der Kaſten mit fleiz auffſchreibe vnd Register darüber halte. Weill dan, wie obgeſatzt, die Pfarrer, Caplan vnd Schulen in vnſer lieben frawen, Sanct Jacobs vnd Sanct Peters Pfar Kirchen aus den Kaſten derſelben ſollen verfoldet werden, haben die Viſitatores etlicher einkommen vnd Nutzungen etlicher Geiſtlichen Lehen, Vicareyen, Officianten gelt vnd anderm, lauts der beyvorwarhten dreyen ſchrieften, in ieden Kaſten hinführo alsbalde zu haben, vnd die Nutzung, ſo auch dis Jahr ſellig, vffzuheben vorordnet. Die ſollen die Vorſteher der Kaſten trewlich vnd mit fleiz einmahnen, Auch alle Register, briefliche Vrkunden vnd Hauptvorſchreibungen, dazu gehörig, an ſich erfordern vnd dauon die beſoldungen der Pfarrer, Caplan vnd Schulen alle Jahr ausrichten. Vnd foll der Kaſte zu vnſer lieben frawen beſolden derſelben Kirchen Pfarrer vnd zweene Caplan, auch den Superintendenten in der Schule ſambt dem andern neheſten nach Ihme. Der Kaſten zu Sanct Jacob den Pfarrer vnd Caplan alda ſambt den dritten gefellen in der Schule vnd den Cantor. Der Kaſten zu Sanct Peters Pfar Kirchen Ibrén Pfarrer vnd Caplan. Vnd nach deme vnter den vicareien vnd Lehen, ſo in die Kaſten gewandt, etliche ſein, welcher einkommen noch vf ein Zeit von den Geiſtlichen Perſonen, ſo die halten, vf Ihr leben vnd eins theils durch die, ſo zu Franckfurt im Studio ſein ſollen, vf etliche Jahr lang gebraucht werden vnd hernach in die Kaſten jedes orths fallen, ſollen die Vorſteher gute acht geben, das ſie zur Zeit, wan die Geiſtlichen vorſielen, oder die Jahrsriſten derer, welche die Vicareyen zum Studio hielten, vmme ſein,

die Nutzung vnd einkommen folcher Vicareyen, lehen vnd Commenden förderlich zu vorgemelten brauche vnd befoldungen einnehmen vnd nichts zugehöriges an gelde oder pechten vorkommen lassen. Auch sollen die Vorsteher dieser Kasten Alle einen sonderlichen vorwartten Ort haben, darinne sie Ihren Vorrath an vorschreibungen, Brieff vnd Siegeln, Registern vnd anderm haben mögen, Vnd dazu möchte mahn zurichten die Capeln Sanct Johannis. Wan dan die Vorsteher, so dis erste vnd folgende Jahr sein, dis Ampt ein Jahr lang gehalten, sollen die, so zu Sanct Niclai, Jacobi vnd Petri sein, dem Erbarh Raht vnd Vorstehern in vnser lieben frawen Pfar Kirchen sambt zehn Per-  
 löhnen von den gewercken vnd gemeine Rechenschaft thun, vnd die vorsteher zu vnser lieben frawen denselben wiederumb, Vnd was dan vorhanden bleibt, in Ihre gemeine vorwahrung, Als in gemelter Capeln, hinterlegen. Weren auch die Vorsteher, so eins Jahrs das Ampt treulich ausgerichtet, zuuormügen, das sie sich ferner darzu wollten gebrauchen lassen, sollen der Raht mit Ihnen handeln, wo aber nicht, soll der Raht andere ordnen vnd also vom Jahre zu Jahre halten. Nach deme auch in vnser lieben frawen Pfar Kirche etliche als fünf Brüderschaften oder Companeyen sein, die alle wochen etliche Allmosen den Armen austheilen, Nemlich die Brüderschaft Mariae, Corporis Christi, oder alterleut, der Schaffer oder Elenden, Santi Petri vnd Sanct Sebastians oder der Schützen, soll der Raht die Vorsteher folcher Brüderschaften förderlich zu sich erfördern, von Ihme Rechenschaft vnd alle briefliche Vrkunden vnd Register, auch was sie an Vorrath haben an sich nehmen Vnd dieselben den Vorstehern des gemeinen Kastens in dieser Pfar Kirchen überantworten vnd die zugehörigen Pacht vnd Zinse hinfüro durch dieselben einfordern, Auch durch sie die Allmosen, wie bizher geschehen, alle wochen den Armen geben vnd austheilen lassen. Ingleichnüs soll es auch mit dem einkommen zu dem Allmosen der Brüderschaft Sancti Jacobi in Sanct Jacobs Kirchen gehalten werden, Vnd soll der Raht sambt den Vorstehern bedacht sein, das etwan ein gelegen Haus, daraus solche Allmosen wöchlichen ausgetheilet, möchte geschafft werden. Als dan die Visitatores itzo die einkommen der Geistlichen lehn, vicareien vnd commenden, wie die besitzer derselben bericht gethan, Inventirt vnd registirt, dauon sie doch alle Fundationes vnd Register nicht zu handen bekommen können, sollen der Raht vnd Vorsteher, ie zu zeiten nach den alten Registern vnd Fundation forschung haben, Ob vielleicht was mehr darzu gehörig oder gestiftet, vnd dasselbige den lehen zu guthe erfördern lassen. Es soll aber auch hinfüro kein Patron einig Geistlich lehn, Vicarei oder Commende ohne hochgedachts Vnfers Gnedigsten Herren vorwissen vnd vorwilligung iemands vorleihen, vnd wo es geschehe, soll es der Raht vnd Kasten Herren nicht nachgeben, sondern an sein Churf. Gnaden oder die Visitatores gelangen. Dergleichen sollen die einkommen aller Vicareien, auch was die Vicareien sonst in communi haben in ofgemelten dreyn Pfar Kirchen an Hauptsummen, in der anzahl, wie die Visitatores itzo befunden vnd registirt, vnuormindert bleiben, Also das hochgedachtem Vnferm Gnedigsten Herren oder den Visitatorn zu ieder Zeit müge gebürlichen bescheidt vnd rechenschaft dauon gegeben werden. Weill dan etliche Vicareien vnd Commenden wiederkäuffliche pacht vnd zinse haben, soll aus sonderlicher Vorordnung hochgedachts Vnfers Gnedigsten Herren hinfüro kein Patron oder besitzer der Geistlichen Lehen, Vicareien oder Commenden einige haubtsummen annehmen; So sollen auch die, so die Haubtsummen abgeben, ferner dieselben den Patronen, besitzern der Lehen, Vicareien oder Commenden nicht ablegen, Sondern wan iemands eine oder mehr wiederkäuffliche Haubtsummen abzugeben bedacht, soll dieselbigen dem Raht oder Vorstehern des gemeinen Kastens der Kirchen, darin die Vicarei oder Commende, dazu die Haubtsummen gehört, gelegen, anbieten vnd vorreichen vnd dakegen die Vorsteher quitantz geben, Vnd sollen als dan auch die Vorsteher solche Summen den Commenden oder

Viccareien zu gute wiederumb aushun. Würden aber hierüber die Patronen oder besitzer der Viccareien oder Commenden sich der Summen anmassen, soll der Raht vnd Vorsteher der Kasten die von Ihme wiederfordern vnd wo hierüber an Hauptsummen ichtes vorkeme, sollen doch die, so dieselbigen abgeben vnd nicht der meinung wie obgesetzt, dem Raht vnd Vorstehern angeboten vnd erlegt, nicht geledigt werden, wie dan die anzahl solcher Summen in der Visitatorn Registratur zu finden, vnd weill sich durch ablegung der Hauptsummen, auch absterben oder vorenderung der Zinsleutt vnd der guter die nahmen derer, so Zins vnd pacht geben, zu vorendern pflegen, soll allewege, wan solche vorenderung vorkomet, durch die inhaber der Viccarei vnd lehen mit fleisse vorzeichent vnd Registrirt werden, damit hernach nicht die vorigen Zinse oder Pachtleute weiter gemahnet, oder wobin die haubsummen angelegt, ferner forschung bedürffe. Würde auch der Raht befinden, das die, welche itzo viccareien oder Commenden in Studio zu Franckfurt halten, ferner nicht Studirten oder sich zu Franckfurt allezeit in Studio vorhielten oder auch mitlerweill mit tode vorseien, Soll der Raht vnd Vorsteher der Kasten, darein die lehen, Viccareien oder Commenden gewandt, dieselben alsbald auch vor ausgangck der vorschriebenen Zeit in kasten einziehen, Vnd weill dan etliche sonderliche Bürgerskinder alhie itzo ein anzahl Geistlicher viccareien vnd commenden gemeinlich vf fünf Jahr lang in Studio zu Franckfurt halten vnd gebrauchen, vnd deswegen itzo nicht im vorraht gewesen, vf dismall andere mehr beforderungen den Bürgers Kindern alhie, sowie gemelt in Studio sein oder sich itzo dahin begeben solten, zusetzen, So vorordnen doch die Visitatores gleichwoll, das aufgangs der fünf Jahr, do alsdan den Kasten die Viccareien vnd Commenden derer, die sie, wie obgemelt, in Studio zu Franckfurt halten, sollen erofnet werden, ferner aus allen kasten vier Stipendia vor vier Bürgers Söhne zusetzen, also das die ersten zweene ieder vierzig gulden vnd die andern zweene ieder dreißig gulden vf funff Jahrlang vnd hernach auch andere desgleichen also in Studio zu Franckfurt haben vnd halten solten, doch das alsdan solche beforderungen der Patronen kindern, welche die lehen, so in Kasten geschlagen, zuvorleichen gehabt, vor andern, so ferne sie zum Studio geschickt, solten solche beforderungen gegunth vnd vorleihen werden. Es sollen auch die Vorsteher der gemeinen Kasten in allen Pfarckirchen sonderlich warnehmen, das wo iemandts von Geschlechten derer, welche Geistliche lehen, die numahls in die Kasten gewandt, fundirt, vorarmet, das sie denselben vor andern aus den Kasten geben vnd helffen sollen.

Von den Einkommen der Kirchen. Die Vorsteher der dreyer Pfarckirchen zu vnser lieben frauen, S. Jacob vnd S. Peter sollen förderlich dem Raht vnd Vorstehern der Kasten Rechenschaft thun vnd Ihre Register, vorschreibungen vnd was zum einkommen gemelter Kirchen gehörig, sambt dem vorraht iede den Vorstehern der Kasten derselben Pfarckirchen überantwortten. Vnd sollen hinfuro solche einkommen der Kirchen auch alleine in die Kasten gebraucht vnd daraus die aufgaben, welche die Vorsteher vorhin gethan, wiederumb auch geschehen, Vnd die Kirchen in gebewden erhalten werden.

Von den Jungfraw Klothern vnd Hospitaln. Nach deme die beyde Jungfraw Kloster alhie hochgedachts Vnsers Gnedigsten Herren Christliche Kirchen Ordnung zu halten bewilliget, Haben die Visitatores den Jungfrawen zu S. Annen Ern Johan Dames zum Prediger vorordnet, der soll für seine beforderung halten die vicarei Annuntiationis Marie, in S. Annen Kloster gelegen, darüber sollen Ihme die Jungfrawen des Closters Anne so viell geben, das Er sampt dem, so Er von gemelter Viccarei hat, Järlich vierzig gulden vor seine mühe haben magk, dafür soll Er den Jung-

frawen Predigen vnd Sacrament reichen. Dem Jungfraw Kloster S. Catharinen sambt dem Hospitall zum grozzen heiligen Geift haben die Visitatores Ern Jochim Meseberg zum Caplan vorordnet, der soll gemelten Jungfrawen vnd armen Leuten im Hospitall dabey Predigen vnd Sacrament reichen, dafür soll Er an Städt der befoldung behalten das Lehn Trinitatis zu S. Annen, welches er sonst besitzt, vnd das einkommen des hohen Altars oder Confessorei zu S. Catharinen Closter gelegen. Die armen Leute im Hospitall zum Kleinen Heiligen Geift sollen durch die Caplan in vnser lieben frawen Pfarckirchen besucht, bericht vnd getröstet werden. Aber die armeh vnd Krancken in S. Elifabeht, Sanct Georgen vnd S. Gertrudten Hospitalln soll der Caplan Sanct Peters Pfarckirchen allewege visitirn, berichten vnd trösten. Vnd wiewoll das Hospitall Gertrutis ein Zeitlang aus bewegenden vrsachen ledig gestanden vnd sonderlich von Krancken vnd frembden, darzu es gestiftet, nicht darinne gewesen, So haben sich doch die Biszmarcken zu Borgstahl mit deme Raht alhie als Patronen desselben vogleicht, das solch Hospitall hinsuro den armen frembdlingen, so in dieser Stadt kommen, etwan krank würden, oder den gemeinen dienstboten der Stadt, so in krankheit fielen vnd in der Bürger, den sie dieneten, heusern nicht wolten geduldet werden, oder auch in sterbenden leuten dem gemeinen gefinde der bürger dieser Stadt allzeit soll offen stehen. Wo dan von frembden Handwercksgesellen oder andern Dienstleuten oder auch in sterbenden leuten derselben alhie wurden sein, mögen in gemelt Hospitall geführt vnd bracht, Sollen auch von den einkommen desselben nottürftiglichen vnterhalten werden. Es soll auch gemelt Hospitall bey seinen hergebrachten befreihungen bleiben Vnd der Vorsteher desselben Järlichen den Hauptmahn oder Castner zu Tangermünde oder denen, so sie dazu Ordnen werden, sambt gedachten Biszmarcken vnd Raht gebürliche rechnung dauon thun. Dergleichen sollen auch die andern Vorsteher der Hospitall in vnd vor dieser Stadt dem Raht Järliche Rechnung thun vnd den armen treulichen Vorstehen, auch die Almosen, so zu den Hospitalln gestiftet, vnter den armen also austheilen, das sonderlich die Krenckten, die nicht ausgehen können, nicht noht leiden. Nach dem dan auch itzo viell Bettler, Mahn, weib vnd Kinde, alhie vf den gassen vmbgehendt gesehen werden, die eins theils starck vormügend, eins theils auch vnbekandt vnd von allen Orten zulauffen, Soll der Raht vff dieselben alle vff gassen vnd vor den kirchen lassen sehen vnd den starcken oder vermügenden das Petteln verbieten vnd zu arbeiten befehlen: wo sie dan das vorachten, soll der Raht die aus der Stadt weisen. Vnd möchte der Raht eins alle Bettler an einen ort bescheiden vnd die besichtigen lassen: welcher den so gebrechlich oder alt, das dem ein merkliches Zeichen eins gegeben, welchs er dan an dem Huht oder Schleyer tragen vnd weisen solten, dabey dan die andern, so da betteln vnd das Zeichen nicht haben, leicht zuerkennen vnd auszuweisen sein. Als dan die Visitatores auch gesehen, das die Kirchhöffe alhie in der Stadt fast enge vnd nahe an der Heuser gebeude gelegen, Soll der Raht förderlich II begrebnüß vor den Tangermündischen vnd Vngelingschen Thoren absehen vnd befrieden vnd die vorstorbenen dahin zubegraben getragen werden. Nach dem dan das Ehrwürdige Capittel vnd vicarien der Stifft Kirchen Sanct Niclas dieser Stadt Stendall hochgedachts Vnsers Gnedigsten Herren Christliche Kirchenordnung auch bewilligt vnd halten, Gebiethen die visitatores aus sönderlichen befehlich seiner Churfl. G., das Niemandts in der Stadt gemelt Capittel vnd vicarien oder die Persohnen derselbigen sambt den Ihren mit worten noch der thatt beschwere, das Ihnen auch der Raht zu Ihren Zinsen, so sie in der Stadt haben, schleuniglichen vorhelffe, Alles bey vermeidung hochgedachts Vnsers Gnedigsten Herren schwerer Straffe vnd vngnade. Diese Ordnung wollen die visitatores hiemit nach gelegenheit der itzigen zeit vmbstände gemacht haben, soll doch in hochgedachts vnsers Gnedigsten Herren gefallen



sehen, dasselbige zu ieder Zeit zu endern vnd zu verbessern. Actum Stendall, Sontags nach Catharine, Anno im XL. etc.

Nach einer alten Abschrift.

DCXLVI. Heinrich Bewer bittet den Dompropst zu Magdeburg, Fürsten Georg zu Anhalt, um seine Verwendung beim Kurfürsten, daß ihm seine geistliche Lehne in Stendal gelassen werden möchten, am 27. Dezember 1540.

Hochwyrdiger, durchleuchter, hochgeborner fürst. Meyn Inniges gebeth zu gotte dem almechtigen sampt willigen verpflichten diensten szeyn E. f. g. alzceyt beuohr. Gnediger herre. Ich bytt E. f. g. In demuth wissen, das, wiewol Ich Auch vill Jare zcu Stendall zcu vnser lieben frauen psarkyrch eyn gheystlich lehn zeum altar Marie Magdalene In nuglicher gewehr vnd possession gehabt vnd noch habe, das eynkommen auch dauon alle wege genuglich gehoben vnd darzcu szo byn Ich auch mith dem Jure patronatus zcu eynem andernn gheystlichen lehne In derselbigen kirch zum altare Marien gezceyten berechtigt, welchs eyner, myt Nahmen Ernn Henning reyneholt, vff meyn presentacion auch In gewehren vnd besitz hoth, vnd szolten derhalben auch Ich vnd bemelter Ernn Henn yng szolicher vnser genuglicher gewehr vnd possession der auffnahm on rechts erkentnuß vnd vngesurdert on fuhrghende canonyfche monytion wydder ordenung aller gheystlicher vnd weldlicher recht nycht entsatzt noch entnommen szeyn würden; Dennoch szo haben meynsz gnedigsten herrnn des Churfürstens von Brandenburg visitatores kurtz vorblichener weyl, wie Ich gleublich berichtet, alles eynkommen meyns vnd des gedachten Ernn Hennings gheystlicher lehne zcu den Castenn In Stendall wydder alle bylligkeyt vnd recht vnfs In rugken vnd vngesurdert, auch vnangesehen, des Ich mych schriftlich an meynen gnedigsten herrnn den Curfürsten von Brandenburg beruffen, nychtiglich appliciret. Hirvmb, gnedigster fürst vnd herre, mag Ich nycht vnterlassen E. f. g. Die myr allewege gnedige fürderung erczeygt, itzt In diesen meynen anliegenden großen beschwerden zcubefuchen vnd bytt gantz demüütig fleyslig, E. f. g. wollen mych vnd genanten Ernn hennyn gen gegen hochgedachten meynen gnedigsten herrn den Churfürsten von Brandenburg gnediglich verbytten, szeyn C. f. g. mocht vnd wolt vns bey vnser auffnahm lassen ader Jo zum weynigsten zwey ader drey Jare vngesehrlich, alzo das wyr vns zcu der residentz mochten geschickt machenn ader andere In vnser stete verschaffen verghunnen, das wyl ich vmb dieselbige E. f. g. In alle wege myth meynem Innigen gebethe zcu got dem almechtigen vmb yre glückfeligs langwyriges regyment vnd sonst nach alle meynne vermughe willig gerne verdienen. Datum Magdeburg, Am tage Johannis Euangeliste.

E. f. g. w.

Capplabn Henricus Beüer.

Nach dem Original.